

30.05.95

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Punkt 2 b der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

1. Hinter Nr. 7 wird folgende Nr. 7a eingefügt:

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Steuermeßzahlen ermäßigen sich auf die Hälfte

1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 50.000 Deutsche Mark nicht übersteigen;
2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

2. Hinter Nr. 8 wird folgende Nr. 8a eingefügt:

Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

...

Ausgeliefert am 31. MAI 1995

171/3/95

- 2 -

" (3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf die unter Satz 1 fallenden Schiffe entfällt."

Begründung:

Mit Beschluß vom 31.3.95 (Drucksache 122/95) hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, eine umfassende Neubestimmung der staatlichen Rahmenbedingungen für die Deutsche Seeschifffahrt in Angriff zu nehmen.

Mit dem Antrag wird das Ziel verfolgt, als Sofortmaßnahme zunächst die bis 1992 bestehenden und durch das Steueränderungsgesetz 1992 abgeschafften begünstigten Meßzahlen für Handelsschiffe im internationalen Verkehr wiederherzustellen.

Die Ermäßigung der Steuermeßzahlen für Handelsschiffe im internationalen Verkehr ist keine Subvention. Vielmehr wird hierdurch in gewerbesteuerlich sachgerechter Weise (Äquivalenzprinzip) berücksichtigt, daß die Erträge von Handelsschiffen zum Teil fast ausschließlich im Ausland erwirtschaftet werden. Jedenfalls wird die inländische Infrastruktur kaum belastet.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 hat insoweit Rechtssicherheit geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über das Internationale Seeschiffregister mit den "besonderen Gegebenheiten" der Handelsschifffahrt in internationalen Gewässern begründet, die "notwendig außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes stattfindet und sich auf einem Markt betätigt", der "sowohl hinsichtlich der angebotenen Dienstleistung als auch hinsichtlich der dazu benötigten Arbeitnehmer wie kein anderer im vollen Umfange internationalisiert ist".